



OEREB10307

KANTON THURGAU GEMEINDE BASADINGEN-SCHLATTINGEN



Gestaltungsplan „Hüerbüel“ Sonderbauvorschriften

Durch den Gemeinderat beschlossen am 13. Juni 2018 und 23. Okt. 2018

Der Gemeindepräsident

Peter Mathys



Der Gemeindeschreiber

Thomas Zischg

1. Öffentliche Auflage vom 11. April bis 30. April 2018
2. Öffentliche Auflage vom 2. November bis 22. November 2018

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 72 vom 10.12.2018

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Stand: 22. Okt. 2018

Genehmigung

Wer durch diesen Gestaltungsplan berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Basadingen-Schlattingen, 8254 Basadingen, schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Allgemeines

Art. 1: Geltungsbereich, Verbindlichkeit

Der Gestaltungsplan gilt für den "Wirkungsbereich Gestaltungsplan" gemäss den aufgeführten Plänen in Art. 3.

Art. 2: Zweck des Gestaltungsplanes

Der Gestaltungsplan bezweckt den Kiesabbau und die Wiederauffüllung / Rekultivierung der Kiesabbaustelle Hüberbuel mit unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial.

Art. 3: Bestandteile und ihre Rechtswirkung

Der Gestaltungsplan besteht aus den Sonderbauvorschriften, dem Plan Endzustand und den Etappenplänen 1-8.

Erschliessung:

Art. 4: Entwässerung

- 1 Anfallendes Meteorwasser wird versickert.
- 2 Die Drainageleitung durch Parz. 412 wird gemäss Plan Endgestaltung in der 1. Etappe verlegt. Betroffene seitliche Zuleitungen sind anzupassen. Der Abstand der Drainageleitung zum Wald beträgt 10 m mit Ausnahme im Bereich "Waldspitz" (siehe Plan Endgestaltung). Der Aushub für die Drainage-Leitung ist waldabgewandt zwischenzulagern (siehe Etappenplan 1).

Abbau, Deponierung und Endgestaltung

Art. 5: Abbau

- 1 Der Kiesabbau erfolgt bis max. Kote 421.20 m.ü.M.
- 2 Zu bestehendem Waldareal ist ein Waldabstand von 10 m einzuhalten.
- 3 Der Abbau findet in der Fläche „Abbau neu“ statt

Art. 6: Auffüllmaterial

Als Auffüllmaterial ist nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zulässig.

Art. 7: Etappierung und Verfüllung

- 1 Der Abbau, die Auffüllung und Rekultivierung erfolgt gemäss den Etappenplänen und in deren Reihenfolge.
 - 2 Eine Abbauetappe dauert ca. 5 Jahre. Die Abbaumenge / Etappe beträgt ca. 250'000 m³. Eine Etappe beschränkt sich auf die Fläche "Gesamtperimeter Etappe" gemäss Etappenplänen. Eine Etappe ist abzuschliessen, bevor die nächste in Angriff genommen wird.
 - 3 In der Fläche „Umschlag, Transport“ ist der Abbau i.d.R. abgeschlossen. Zwischenlager, Transporte und Auffüllungen sind zulässig.
 - 4 Für die Flächenbeanspruchung der einzelnen Abbau- und Auffülletappen ist der Gesamtperimeter der jeweiligen Etappe massgeblich.
-

- 6 Ober und Unterboden wird nicht abgeführt, sondern für die Rekultivierung fachgerecht zwischengelagert gemäss BAFU Leitfaden Bodenschutz beim Bauen mit max. Schütthöhen wie folgt: Oberboden 1.5 m (lose), Unterboden 2.5 m (lose).
Weiter gelten die Massnahmen Bo-10 bis Bo-18 des Umweltverträglichkeitsberichtes.

Art. 8: Rekultivierung

- 1 Die Rekultivierung richtet sich nach den Rekultivierungszielen. Diese sind:
 - Auffüllung / Rekultivierung Landwirtschaft (Fruchtfolgefläche) mit Ober- und Unterboden-Gesamtmächtigkeit von 100 cm, Nutzungseignungsklasse NEK 1 / Pflanzennutzbare Grün-
digkeit PNG mind. 90 cm
 - Öko-Ersatzfläche mit Rekultivierung von 100 cm Gesamtmächtigkeit Boden,
(Auffüllung / Rekultivierung Hecke, Auffüllung / Rekultivierung Öko-Ersatzfläche (ohne
Tümpelzone)
- 2 Die Massnahmen Bo-20 bis Bo-34 gemäss Umweltverträglichkeitsbericht sind verbindlich.

Art. 9: Landschaftliche Modellierung

- 1 Massgeblich ist die Geländemodellierung im Plan Endzustand. Kleinere Optimierungen (Höhen-
differenzen +/- 1 m) bleiben in Absprache mit Behörden und Eigentümern vorbehalten.
- 2 Die Detaillierung der Geländemodellierung (Höhen) der Öko-Ersatzfläche Parz. 412 als Tümpel-
landschaft und allenfalls Reinigungsbecken für das Drainagewasser und erfolgt erst nach Wie-
derauffüllung und richtet sich nach nachfolgendem Art. 10, Abs. 2.

Art. 10: Gestaltungskonzept – Endgestaltung, Landschaft, Naturschutz

- 1 Öko-Ersatzfläche, Parz. 414, (Hecke mit extensiv genutzter Wiese als Puffer,),
Hecke mit standortheimischen Gehölzen, mehrheitlich Sträucher und einigen Bäumen als Ver-
netzungselement von Nord nach Süd mit beidseitigem extensiv Wiesenstreifen nach Direktzah-
lungsverordnung (DZV) und UVB Massnahme Nr. Ök-02 von 5 m Breite entlang Parz. 406 ge-
mäss Plan Endgestaltung.
- 2 Öko-Ersatzfläche, Parz. 412, 4'000 m² (Tümpelzone),
Tümpellandschaft für Amphibien mit unterschiedlich grossen und tiefen Tümpeln, sowie einzel-
nen Gehölzen im Nordwest-Spickel der Parzelle 412. Die Detailgestaltung erfolgt nach Auffül-
lung bei Realisation gemäss UVB Massnahme Nr. Ök-05.
- 3 Öko-Ersatzfläche, Parz. 409, (Hecke),
Erhalt der Bestockung im Norden der Parz. 409 im Umfang von rund 760 m² und Anlage einer
vorgelagerten extensiv genutzten Wiese nach DZV von 3 m Breite (ca. 350 m², Massnahme
UVB Nr. Ök-03) gemäss Plan Endzustand.
- 4 Langfristige Sicherung der Öko-Ersatzflächen durch Aufnahme der Objekte in den Plan Natur-
und Heimatschutz der Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision.

Art. 11: Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Genehmigungsentscheids des Departementst für Bau und Umwelt in Kraft.